

**Fünfte Satzung zur Änderung der Studien- und Prüfungsordnung  
für den Masterstudiengang Electrical Engineering  
an der Hochschule für angewandte Wissenschaften München,  
an der Hochschule für angewandte Wissenschaften Augsburg  
und an der Hochschule für angewandte Wissenschaften – Fachhochschule Ingolstadt**

**vom 17.02.2012**

Aufgrund von Art. 13 Abs. 1 Satz 2, Art. 16 Abs. 2 Satz 3, Art. 58 Abs. 1 und Art. 61 Abs. 2 und 3 des Bayerischen Hochschulgesetzes (BayHSchG) erlässt die Hochschule für angewandte Wissenschaften München folgende Satzung:

**§ 1**

Die Studien- und Prüfungsordnung für den Masterstudiengang Electrical Engineering an der Hochschule für angewandte Wissenschaften – Fachhochschule München, der Hochschule für angewandte Wissenschaften – Fachhochschule Augsburg und der Hochschule für angewandte Wissenschaften – Fachhochschule Ingolstadt vom 15. Juni 2000 (KWMBI II 2001 S. 636), zuletzt geändert durch Satzung vom 23.05.2011, wird wie folgt geändert:

1. Die Bezeichnung „Hochschule für angewandte Wissenschaften – Fachhochschule München“ wird durchgängig durch die Bezeichnung „Hochschule für angewandte Wissenschaften München“ ersetzt.
2. Die Bezeichnungen „Hochschule für angewandte Wissenschaften – Fachhochschule Augsburg“ bzw. „Fachhochschule Augsburg“ werden durchgängig durch die Bezeichnung „Hochschule für angewandte Wissenschaften Augsburg“ ersetzt.
3. Die Bezeichnung „Fachhochschule Ingolstadt“ wird durchgängig durch die Bezeichnung „Hochschule für angewandte Wissenschaften – Fachhochschule Ingolstadt“ ersetzt.
4. In § 2 Abs. 1 werden in Satz 4 die Worte „ein in Gruppenarbeit durchgeführtes größeres Projekt und“ durch „optional wählbare Projektmodule im Bereich der angewandten Forschung sowie“ ersetzt.
5. § 3 Abs. 1 Nr. 1 wird wie folgt neu gefasst:  
„1. der Nachweis eines mindestens 180 ECTS-Kreditpunkte und mindestens sechs theoretische Studiensemester umfassenden, abgeschlossenen Studiums der Elektrotechnik und Informationstechnik oder eines gleichwertigen Studienganges oder eines gleichwertigen Abschlusses und“.
6. In § 3 Abs. 2 werden nach dem Wort „anderer“ die Worte „Studiengänge und“ eingefügt.
7. In § 7 Abs. 2 werden das Komma nach „Pflichtmodule“ durch die Konjunktion „und“ ersetzt sowie die Worte „und als Projektmodul“ gestrichen.
8. In § 7 Abs. 2 Nr. 1 werden die Worte „und das Projektmodul“ gestrichen.

9. In § 7 Abs. 2 Nr. 2 wird Satz 1 wie folgt gefasst: „Fachwissenschaftliche Wahlpflichtmodule werden in jedem Semester angeboten.“
10. § 10 Abs. 2 wird wie folgt gefasst:
  - „2) Die Bearbeitung der Masterarbeit erfolgt im Vollzeitstudium in der Regel im dritten Studiensemester und im Teilzeitstudium in der Regel im fünften bis sechsten Studiensemester.“
11. In § 10 Abs. 3 wird Satz 1 wie folgt gefasst: „Die Bearbeitungsfrist beträgt im Vollzeitstudium sechs und im Teilzeitstudium 12 Monate.“
12. In § 12 werden die Absätze 1 und 2 getauscht und Absatz 2 wie folgt gefasst:
  - „2) Für die Berechnung des Prüfungsgesamtergebnisses werden die Endnoten aller Module und die Note der Masterarbeit entsprechend ihrer ECTS-Kreditpunkte gewichtet.“
13. Die Anlage zur Studien- und Prüfungsordnung wird wie folgt neu gefasst:

**Anlage: Übersicht über die Module und Prüfungen des Masterstudienganges Electrical Engineering an der Hochschule für angewandte Wissenschaften München, der Hochschule für angewandte Wissenschaften Augsburg und der Hochschule für angewandte Wissenschaften – Fachhochschule Ingolstadt**

1	2		3	4	5	6	7
Lfd. Nr.	Module <sup>1)</sup>		SWS	ECTS-Kreditpunkte	Art der Lehrveranstaltung <sup>1)</sup>	Prüfungsform und Bearbeitungsdauer schriftlicher Prüfungen in Minuten <sup>1), 2)</sup>	Zulassungsvoraussetzungen für Prüfungen <sup>1)</sup>
	<b>Pflichtmodule</b>						
EE 240	Stochastik und Qualitätssicherung		(6)	6		<sup>3)</sup>	
	EE 101	Stochastische Prozesse	4	(4)	SU, Ü, Pr	sP, 60 - 150	LN / TN
	EE 201	Qualitätssicherung und Zuverlässigkeit	2	(2)	SU, Ü, Pr	sP, 60 - 150	LN / TN
EE 202	Neue Werkstoffe		2	2	SU, Ü, Pr	sP, 60 - 150	LN / TN
EE 103	Felder und Wellen		4	5	SU, Ü, Pr	sP, 60 - 150	LN / TN
EE 203	Simulation physikalischer Systeme		4	5	SU, Ü, Pr	sP, 60 - 150	LN / TN
EE 250	Interdisziplinäre Ausbildung		(6)	7		<sup>4)</sup>	
	EE 181	Global Challenges at Work	4	(5)	SU, Ü, Pr	sP, 60 - 150	LN / TN
	EE 204	Seminar Systeme	2	(2)	S	Ref und SA <sup>5)</sup>	---
EE 301	Verteilte Systeme		4	5	SU, Ü, Pr	sP, 60 - 150	LN / TN
EE 302	Moderne Regelsysteme		4	5	SU, Ü, Pr	sP, 60 - 150	LN / TN
EE303	Digitale Signalverarbeitung auf FPGAs		4	5	SU, Ü, Pr	sP, 60 - 150	LN / TN
	<b>Fachwissenschaftliche Wahlpflichtmodule</b>						
EE 395	Wahlpflichtmodul 1 <sup>6)</sup>		4	5	SU, Ü, Pr	<sup>7)</sup>	LN / TN
EE 396	Wahlpflichtmodul 2 <sup>6)</sup>		4	5	SU, Ü, Pr	<sup>7)</sup>	LN / TN
EE 397	Wahlpflichtmodul 3 <sup>6)</sup>		4	5	SU, Ü, Pr	<sup>7)</sup>	LN / TN
EE 398	Wahlpflichtmodul 4 <sup>6)</sup>		4	5	SU, Ü, Pr	<sup>7)</sup>	LN / TN
EE 399	Masterarbeit		---	30	---	MA	---
<b>Summe der SWS und ECTS-Kreditpunkte:</b>			<b>50</b>	<b>90</b>			

**Anmerkungen:**

- <sup>1)</sup> Das Nähere wird vom Fakultätsrat im Studienplan geregelt.
- <sup>2)</sup> Bei Note „nicht ausreichend“ in einer Prüfungsleistung wird die Modulendnote „nicht ausreichend“ erteilt. Eine mindestens ausreichende Modulendnote und die Bewertung der Masterarbeit mit der Note „ausreichend“ oder besser sind Voraussetzungen für das Bestehen der Masterprüfung.
- <sup>3)</sup> Zur Bildung der Endnote im Modul *Stochastik und Qualitätssicherung* werden die in den Teilmodulen *Stochastische Prozesse* sowie *Qualitätssicherung und Zuverlässigkeit* erzielten Noten nach ihren ECTS-Kreditpunkten gewichtet. ECTS-Kreditpunkte werden nur vergeben, wenn das Modul in Gesamtheit erfolgreich absolviert wurde.
- <sup>4)</sup> Zur Bildung der Endnote im Modul *Interdisziplinäre Ausbildung* werden die in den Teilmodulen *Global Challenges at Work* und *Seminar Systeme* erzielten Noten nach ihren ECTS-Kreditpunkten gewichtet. ECTS-Kreditpunkte werden nur vergeben, wenn das Modul in Gesamtheit erfolgreich absolviert wurde.
- <sup>5)</sup> Zur Bildung der Note im Teilmodul *Seminar Systeme* werden die Noten beider Prüfungsleistungen im Verhältnis 1 : 1 gewichtet.
- <sup>6)</sup> Genehmigungspflichtige Auswahl aus einem vom Fakultätsrat im Studienplan festgelegten Katalog.
- <sup>7)</sup> Die fachwissenschaftlichen Wahlpflichtmodule werden, nach Maßgabe des Studienplanes, entweder mit einer 60- bis 150-minütigen schriftlichen oder einer 20-minütigen mündlichen Prüfung oder einer 45- bis 60-minütigen Klausur oder einer Projektarbeit oder einer Studienarbeit oder einem Kolloquium oder einem sonstigen schriftlichen Leistungsnachweis oder einer Kombination aus den vorgenannten Prüfungsformen abgeprüft. Im letztgenannten Fall wird die Modulendnote aus dem arithmetischen Mittel der jeweils geforderten Prüfungsleistungen gebildet.

### **Abkürzungen:**

ECTS	European Credit Transfer And Accumulation System	SA	Seminararbeit
LN	Sonstiger Leistungsnachweis	sP	Schriftliche Prüfung
MA	Masterarbeit	SU	Seminaristischer Unterricht
Pr	Praktikum	SWS	Semesterwochenstunden
Ref	Referat	TN	Teilnahmenachweis
S	Seminar	Ü	Übung

### **§ 2**

- (1) Diese Änderungssatzung tritt mit Wirkung vom 15. März 2012 in Kraft.
- (2) Abweichend von Absatz 1 gelten § 1 Nummern 12 und 13 nur für Studierende, die das Studium im Masterstudiengang Electrical Engineering nach dem Wintersemester 2011/2012 aufnehmen.
- (3) Studierende, die das Studium im Masterstudiengang Electrical Engineering vor dem Sommersemester 2012 aufgenommen haben, können sich auf schriftlichen Antrag in die aufgrund dieser Änderungssatzung zu erstellende Prüfungsordnungsversion überleiten lassen. In diesen Fällen entscheidet die Prüfungskommission über die Anrechnung bereits erbrachter Prüfungsleistungen.